

Merkblatt

Besondere Bauwerke

§ 15 des **Niedersächsischen Deichgesetzes** (NDG) in der aktuellen Fassung besagt:

(1) Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, die der Ent- und Bewässerung oder dem Verkehr dienen, dürfen nur mit Erlaubnis der Deichbehörde nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung angelegt, geändert oder beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Wasser-, Gas-, Öl- und elektrische Leitungen innerhalb der Grenzen des Deiches.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Anschluss eines Deiches.

(3) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn das Bauwerk die Deicherhaltung beeinträchtigt. §14 Abs. 4, 5 und 7 gilt sinngemäß.

(4) Die Bauwerke sind vom Inhaber der Erlaubnis zu erhalten. Erfüllt dieser seine Erhaltungspflicht nicht oder nicht genügend, so hat die Deichbehörde die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen zu lassen

Der o. a. § 15 NDG gilt für Hauptdeiche, die dem Schutz eines Gebietes vor Sturmflut zu dienen bestimmt sind und Schutzdeiche, die oberhalb eines Sperrwerks dem Schutz eines Gebietes vor Wasser zu dienen bestimmt sind, das wegen Sperrung des Tidegewässers nicht abfließen kann.

Im Landkreis Stade ist der **Elbedeich** als Hauptdeich gewidmet.

Die **Este-, Lühe-, Oste-** und **Schwingedeiche** sind als Schutzdeiche gewidmet.

Sollen in diesem Bereich o.g. besondere Bauwerke angelegt, geändert oder beseitigt werden, so ist hierfür eine Erlaubnis beim Landkreis Stade zu beantragen.

Der Antrag ist einzureichen beim Landkreis Stade, Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Untere Deichbehörde

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Übersichtskarte 1:25.000
- Lageplan 1:500 mit Liegenschaftsverzeichnis
- Baubeschreibung
- Ansichten, Schnitte
- Bau- bzw. Herstellungskosten

Nähere Auskünfte erteilt Frau Ilse, Tel.: 04141-12 6854, E-Mail: umwelt.deiche@landkreis-stade.de